

## Rundschreiben Nr. 05/2013 Buchhaltung - Steuergesetzgebung

- **Steuerbegünstigungen auf Wiedergewinnungsarbeiten (50 %) und für Energiesparmaßnahmen (65 %)**
- **Steuerbegünstigungen für Einbaumöbel und voraussichtlich für elektrische Einbaugeräte**
- **Konjunkturpaket (decreto del fare)**
- **weitere Neuigkeiten**

Sehr geehrter Kunde!

Mit Datum 4. Juni wurde das Gesetzesdekret Nr. 63 veröffentlicht, mit welchem die Termine für die Steuerbegünstigungen im Bereich der Instandhaltung- und Sanierungsarbeiten sowie Energiesparmaßnahmen wiederum verlängert wurden. Zudem wurden die Steuerbegünstigungen auf den Ankauf von Einbaumöbeln ausgedehnt. Hierzu nun einige Erläuterungen:

### Steuerabzug 50 %

Der IRPEF Absetzbetrag im Ausmaß von 50 % für belegte Aufwendungen bei bestimmten baulichen Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten („interventi di recupero edilizio“) wurden **bis zum 31.12.2013 verlängert**. Es handelt sich dabei um Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten im Höchstausmaß von 96.000,00 Euro pro Wohneinheit.

### Steuerabzug für Einbaumöbel – elektrische Haushaltsgeräte

Im Zuge der obengenannten Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten kann auch ein Steuerabzug im Ausmaß von 50 % der belegten Spesen für den Einkauf von **Einbaumöbeln** beansprucht werden. Auch hier gilt ein Höchstbetrag im Ausmaß von **Euro 10.000,00**. Angedacht ist die Ausdehnung dieses Steuerabzuges auch auf elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte wie Kühlschränke, Backöfen usw. der Energieklasse A und A+); dieser Bereich wurde von der Regierung aber bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht genehmigt und es bedarf noch genaue Erläuterungen.

Zu den begünstigten Arbeiten zählen beispielsweise:

- die außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, die Sanierung und die Wiedergewinnung von Wohneinheiten und deren Zubehör;
- die ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, die Sanierung und die Wiedergewinnung von Gemeinschaftsanteilen von Kondominien;
- die Realisierung oder der Ankauf (von Baufirmen) von Garagen und/oder Stellplätzen;
- die Eliminierung von architektonischen Barrieren und den Einbau von Aufzügen, sowie jeglicher Eingriff zur Steigerung der Mobilität für Personen mit Behinderung;
- den Einbau von Alarmanlagen und sonstige Bauarbeiten zur Vermeidung von kriminellen Handlungen;
- die Verkabelung von Gebäuden (Antenne usw.)
- Lärmschutzmaßnahmen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, auch mittels erneuerbaren Energiequellen wie einer Photovoltaikanlage
- Abbau von Asbest
- Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Unfällen im Haushalt.

Notwendige Meldungen **vor Beginn** der Arbeiten:

1. Bereits im **Bauantrag** und folglich in der **Baukonzession** (soweit notwendig), muss klar hervorgehen, dass es sich um Arbeiten der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung (Art. 31, Buchstabe a), b), c) oder d) Ges. Nr. 457/1978) handelt.
2. **Vor der Meldung des Datums des Baubeginns an die Gemeinde**, muss eine Meldung an den zuständigen Gesundheitsbezirk, dem Amt für Arbeitssicherheit und dem Amt für technischen Arbeitsschutz eingereicht werden.
3. Die **Zahlungen** der Rechnungen müssen in der Bank korrekt durchgeführt werden d. h. der Bankbeamte muss wissen, dass es sich um Arbeiten der Steuerbegünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten 50 % oder 65 % handelt.

## Steuerabzug

# 65 %

Der IRPEF Absetzbetrag für bauliche Energiesparmaßnahmen wurde von **55 auf 65 %** erhöht und ebenfalls **bis zum 31.12.2013 verlängert** (Kondominien dürfen diesen Steuerabsetzbetrag bis zum 30.06.2014 beanspruchen).

Es handelt sich hierbei um folgende Arbeiten:

- Energetische Sanierung des ganzen Hauses (Absatz 344)
- Energetische Sanierung der horizontalen und vertikalen Außenflächen wie Außenwände, Dach, Böden, Fenster und (Außen-)Türen (Absatz 345)
- Solaranlage zur Warmwassererzeugung (Absatz 346)
- Austausch der Heizanlage mit bestimmten, energiesparenden Energiequellen (Absatz 347)

Für diese Arbeiten ist eine Meldung bei der nationalen Agentur **ENEA** notwendig, die **innerhalb von 90 Tagen ab Bauende** telematisch einzureichen ist. Auch hier ist es wichtig, dass schon zu Beginn der entsprechende Bauantrag mit Baukonzession richtig ausgestellt wird. Ebenfalls müssen die Zahlungen der Rechnungen in der Bank korrekt durchgeführt werden.

**Weitere Maßnahmen, welche mittels dem Konjunkturpaket (decreto del fare) verabschiedet wurden:**

### Begünstigte Darlehen für den Ankauf von maschinellen Anlagen:

Der Staat gewährt den KMU-Unternehmen (Klein- und Mittlere Unternehmen) auf Darlehen bis zu einer Höhe von 2 Mio. Euro für den Ankauf von maschinellen Anlagen einen Zinsbeitrag. Die Darlehensgewährung soll ab dem Jahr 2014 bis Ende des Jahres 2016 gelten (Dauer der Darlehen bis zu fünf Jahre).

### Solidarische Haftung bei Unternehmerwerkverträgen:

Die Solidarische Haftung bei Unternehmerwerkverträgen zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer gilt nur mehr für die Lohnsteuern und nicht mehr für die Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer muss sich vor Bezahlung der Rechnung des Subunternehmers vergewissern, ob die fälligen Lohnsteuern ordnungsgemäß entrichtet worden sind. Der Nachweis kann durch eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes von Seiten des Subunternehmers erbracht werden. Der Hauptauftraggeber hingegen haftet wie bisher nicht für eventuelle nicht bezahlte Lohnsteuern des

Subunternehmers. Es sind aber Verwaltungsstrafen im Ausmaß von 5.000 Euro bis zu 200.000 Euro vorgesehen, wenn er nicht überprüft, ob die Lohnsteuern ordnungsgemäß abgeführt worden sind.

#### Ratenzahlung Steuerzahlkarten Equitalia:

Bei der Equitalia kann die Stundung für Ratenzahlungen von 72 Raten auf 120 Raten verlängert werden. Dies gilt aber nur bei besonderen, nachweisbaren finanziellen Engpässen. Die Hauptwohnung des Steuerpflichtigen kann nicht mehr gepfändet und enteignet werden, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um den meldeamtlichen Wohnsitz und nicht um eine Luxuswohnung. Die Pfändung und Enteignung von Liegenschaften ist nur mehr ab geschuldete Beträge von mehr als 120.000 Euro zulässig. Ab Euro 20.000 ist jedoch weiterhin die Eintragung einer Hypothek möglich.

#### Durchsichtige Bankkonten:

Seit dem 24. Juni müssen die Banken und andere Finanzvermittler den Eröffnungs- und Endsaldo sowie die Summe der Soll- und Habenbewegungen der Bankkonten dem Fiskus kontinuierlich mitteilen. Der Fiskus kann somit die Angemessenheit des Einkommens überprüfen und bei verdächtigen Bankbewegungen weitere Einzelheiten anfordern. Höhere Einlagen und Behebungen von Bargeld können verdächtig sein und sollten daher vermieden werden.

#### Stempelsteuer - Stempelmarken:

Die Stempelsteuer ist mit Datum 26.06.2013 von 1,81 Euro auf 2,00 Euro und von 14,62 Euro auf 16,00 Euro erhöht worden.

#### Aufschub der Mehrwertsteuererhöhung:

Die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um einen Punkt von 21 Prozent auf 22 Prozent wurde bis Anfang Oktober aufgeschoben.

#### Suchen von PEC-Adressen:

Der E-Mail Verkehr zwischen zertifizierte E-Mail Boxen hat den gleichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief. Alle registrierten PEC Adressen von Freiberuflern und Unternehmen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.inipec.gov.it/cerca-pec>

#### In eigener Sache:

Ab Juli hat unser Büro wieder die normale Öffnungszeit u. zw. von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Über unsere Internetseite ([www.sp-consulting.it](http://www.sp-consulting.it)) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Da manche oben angeführten Bestimmungen sehr komplex sind, stehen wir Ihnen für spezifische Fälle gerne Jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

